

Bundessozialgericht

- 11 RLw 17/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
7. Mai 1975

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter v a n B ü r c k und H a h n e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. September 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 1. Mai 1907 geborene Kläger betrieb mit seinen Brüdern Robert und Joachim und nach dem Tode Roberts (9. August 1965) mit Joachim ein gemischtes land- und weinwirtschaftliches Unternehmen, zu dessen Betriebsfläche Eigentumsflächen der einzelnen Brüder, Nutzflächen einer mit der Schwester Johanna R. bestehenden Erbengemeinschaft und Pachtland gehörten.

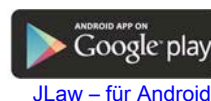
Am 1. September 1971 beantragte der Kläger, dessen Eintragung in das Mitgliederverzeichnis die Beklagte ab 1. Juli 1971 gelöscht hat, die Gewährung von Landabgaberente. Die Beklagte lehnte das durch Bescheid vom 14. Dezember 1971 mit der Begründung ab, der Einheitswert der gemeinsam bewirtschafteten Flächen habe während der der Abgabe vorausgegangenen fünf Jahre das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) festgesetzten Mindesthöhe überschritten (§ 41 Abs. 1 Buchst. e GAL idF vom 31. Dezember 1970, BGBl I, 1974 - GAL 1971 -).

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) kommt es bei Anwendung von § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL auch dann auf den Gesamtwert des Unternehmens an, wenn dieses von mehreren Unternehmern bewirtschaftet worden ist. Zumindestens von Mitte 1969 bis 1971 habe der Gesamtwert die fünffache Mindesthöhe überschritten. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche habe 16,07 ha, die weinbaulich genutzte 3,7420 ha ausgemacht. Daraus ergebe sich für die Landwirtschaft ein Wert von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

26.499,43 DM und damit 529,99 % der Mindesthöhe des Einheitswertes von 5.000,-- DM, für den Weinbau 20.981,39 DM und damit 519,63 % der Mindesthöhe von 4.000,-- DM. Zusammen sei die fünffache Mindesthöhe um 549,62 % überschritten.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt der Kläger unzureichende Sachaufklärung, unrichtige Beweiswürdigung und eine Verletzung der §§ 41, 42 GAL. Das LSG habe nicht beachtet, daß die Akten der Beklagten Anhaltspunkte für eine Doppelzählung von Grundstücken ergäben. Diesen Anhaltspunkten hätte unter Heranziehung des Grundbuchs nachgegangen werden müssen. Auch sei das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Abgabe des Anteils eines Mitunternehmers keine strukturfördernde Abgabe darstelle.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und des Bescheides der Beklagten die Beklagte zur Gewährung von Landabgaberente ab 1. Juli 1971 zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Landabgaberente nach dem GAL 1971 verneint.

Nach § 41 GAL 1971 hängt der Anspruch auf Landabgaberente von mehreren Erfordernissen ab, von denen das LSG nur die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. e erkennbar geprüft und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verneint hat. Sie stellt darauf ab, daß der Einheitswert des (der) bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmens während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat. Diesem Erfordernis - wie auch dem in Buchst. d - geht aber logisch das in Buchst. c voraus; danach muß der landwirtschaftliche Unternehmer seine landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt, und zwar zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben haben.

Das Urteil des LSG enthält - was die Nachprüfung durch das Revisionsgericht erschwert - keinerlei Feststellungen, die ein Urteil darüber erlauben würden, ob und wann eine Abgabe (wirksame Abgabe) durch den Kläger stattgefunden hat (§ 41 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 3, evtl. auch Abs. 7) und ob diese außerdem i.S. des § 42 GAL eine strukturverbessernde gewesen ist. Aus dem Urteil des LSG läßt sich nur entnehmen, daß der Kläger zu Beginn des Jahres 1971 noch "Mitunternehmer" eines land- und weinwirtschaftlichen Betriebes war, aber nicht mehr zu Ende des Jahres. Wenn also überhaupt eine Abgabe und im besonderen eine solche zum Zwecke der Strukturverbesserung durch den Kläger erfolgt ist, dann kann sie nur und muß sie andererseits auch in das Jahr 1971 fallen.

In den somit in Betracht kommenden vorherigen fünf Jahren haben nach den insoweit nicht angefochtenen Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) der Kläger und sein Bruder Joachim Land- und Weinbauflächen gemeinsam bewirtschaftet, also ein Unternehmen der Landwirtschaft und des Weinbaus auf gemeinsame Rechnung geführt. Über die Rechtsform, in der das geschah, hat sich das LSG nicht geäußert; aufgrund seiner Fest-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

stellungen kann es sich aber nur um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehandelt haben.

Wer bei Personengemeinschaften als Unternehmer und was hier als Unternehmen anzusehen ist, hat der Senat schon in früheren Urteilen (z.B. vom 17. März 1970 - 11/7 RLW 15/66 - für die ungeteilte Erbgemeinschaft und vom 9. Februar 1971 - 11/7 RLW 6/69 für die Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB) bei Prüfung der Beitragspflicht geklärt. Bei Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist grundsätzlich jedes Mitglied beitragspflichtig, wenn das Gesamtunternehmen eine Existenzgrundlage bildet (§§ 14 Abs. 1, 1 Abs. 3 und 4 GAL). Jedes Mitglied ist Unternehmer, d.h. Mitunternehmer; als "Unternehmen" ist aber stets das ganze Unternehmen anzusehen, nicht der einzelne Anteil. Das gilt folgerichtig auch für eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft.

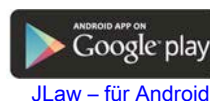
Nicht anders ist bei solchen Personengemeinschaften der Begriff des Unternehmens in § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL 1971 zu verstehen. Der Unterschied ist allein der, daß es diesmal nicht um die einfache, sondern um die fünffache Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage geht. Das kann zu keiner unterschiedlichen Auslegung führen. Auch hier sind deshalb alle von der Personengemeinschaft, d.h. im vorliegenden Falle alle vom Kläger und seinem Bruder Joachim gemeinsam bewirtschafteten Flächen in die Bewertung einzubeziehen.

Für eine gegenteilige Auslegung lassen sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem erkennbaren Sinn und Zweck der §§ 41 ff GAL Anhaltspunkte gewinnen. Evident ist, daß der Gesetzgeber eine bessere Agrarstruktur mit größeren land- und weinwirtschaftlichen Unternehmen an-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Aus diesem Grunde wollte er mit § 41 Abs. 1 Buchst. e der Auflösung von Unternehmen entgegenwirken, die schon die fünffache Existenzgrundlage erreichen. Daß er die von Personengemeinschaften betriebenen Unternehmen hiervon ausnehmen wollte, ist nicht zu erkennen.

Nach den Feststellungen des LSG hatten die vom Kläger und seinem Bruder Joachim gemeinsam bewirtschafteten Flächen jedenfalls von Mitte 1969 bis 1971 einen Gesamteinheitswert, der weit über dem Fünffachen einer Existenzgrundlage lag. Danach ist die Anspruchsvoraussetzung in § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL 1971 nicht erfüllt.

Der Kläger hat allerdings gegen den vom LSG festgestellten Flächenumfang Verfahrensrügen erhoben; er hält die §§ 103, 106, 128 SGG für verletzt. Diese Rügen greifen nicht durch. Das LSG hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 16,07 ha und die Weinbaulich genutzte von 3,7420 ha nach der Herkunft jeweils aufgegliedert. Der Kläger hätte deshalb deutlich machen müssen, welche Einzelansätze er für verfehlt hält und welche Ansätze nach seiner Meinung zutreffend sind (wären). Nur dann hätte sich erkennen lassen, ob seine Rügen überhaupt im Ergebnis rechtserheblich sind. Das LSG hat für die landwirtschaftlich genutzte Fläche und für die Weinbaulich genutzte Fläche jeweils getrennt schon eine Überschreitung der fünffachen Existenzgrundlage festgestellt. Da es auf den Gesamtwert aller Flächen ankommt, hätten die Verfahrensrügen des Klägers also ganz erhebliche Abstriche an der vom LSG festgestellten Gesamtfläche antreiben müssen. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die Verfahrensrügen überhaupt formgerecht erhoben sind, d.h. ob sie den Anforderungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Da der Anspruch des Klägers schließlich auch nicht ab späteren Zeitpunkten auf die späteren Fassungen des GAL vom 26. Juli 1972 (BGBl I 1293) und vom 19. Dezember 1973 (BGBl I 1937) gestützt wird und werden kann, ist die Revision hiernach zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)